

Steuerpolitik

Leitantrag der Bundesleitung

Der 16. Steuer-Gewerkschaftstag möge den anliegenden Leitantrag

„Gerechte Steuergesetze und gleichmäßiger Vollzug sind Grundvoraussetzung für eine gerechte Besteuerung“

beschließen.

„Gerechte Steuergesetze und gleichmäßiger Vollzug sind Grundvoraussetzung für eine gerechte Besteuerung“

I.

Steuergerechtigkeit

Steuern sind der Preis der Freiheit. Diese Grundeinsicht muss den Bürgerinnen und Bürgern immer wieder neu vermittelt werden. Dies ist aber nur möglich, wenn sie das Gefühl haben, dass die Besteuerung gerecht erfolgt.

Der Begriff Gerechtigkeit ist stark subjektiv geprägt, jede Bürgerin und jeder Bürger findet das am Gerechtesten, was ihr oder ihm zugute kommt. Das Streben des Gesetzgebers nach Einzelfallgerechtigkeit führt aber zu unübersichtlichen, nicht mehr durchschaubaren Regelungen, die wiederum das Gefühl der Ungerechtigkeit vermitteln.

Saubere Systematik, Übersichtlichkeit und Verständlichkeit dienen der Gerechtigkeit mehr als der Versuch in den Steuergesetzen möglichst jedem Einzelfall gerecht zu werden.

Die DSTG fordert daher, die Steuergesetze systematisch, knapp und übersichtlich zu formulieren. Die aus Art. 3 Abs. 1 GG begründete Gleichmäßigkeit der Besteuerung fordert den Gesetzgeber Gleiches gleich zu behandeln und fordert die Einhaltung des objektiven und subjektiven Nettoprinzip. Dies bedeutet aber nicht, dass jeder

Einzelfall Berücksichtigung finden muss. Diesem Ziel kann auch mit großzügigen Pauschalregelungen Rechnung getragen werden.

II.

Systematische Gerechtigkeit

Die Besteuerung beruht auf der Grundlage der Erklärung von Steuerbürgerinnen und Steuerbürgern. Sie sind gehalten, die Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Die Steuererklärungen sind auf amtlichen Vordrucken abzugeben. Über die Erklärungsvordrucke werden die Steuerbürgerinnen und Steuerbürger mit der Komplexität des Steuerrechts konfrontiert. Um an dieser Stelle nicht das Gefühl der Undurchschaubarkeit und damit Ungerechtigkeit zu vermitteln, sind die Vordrucke so zu gestalten, dass sie übersichtlich und für jede Bürgerin und jeden Bürger verständlich konzipiert sind. Sie müssen einfach lesbar sein und optisch so gestaltet werden, dass sie auch leicht ausgefüllt werden können. Maßgeblich muss dabei die Les- und Begreifbarkeit des Menschen sein und weniger die Lesbarkeit durch die Maschine.

III.

Verfahrensgerechtigkeit

Da die Besteuerungsgrundlage stets die Erklärung der Bürgerinnen und Bürger ist, muss ein Überprüfungsmechanismus sichergestellt werden, der bei allen Einkunftsarten eine gleich wirksame Kontrolle über die Richtigkeit der Erklärung ermöglicht.

Zum Deklarationsgebot gehört zwingend das Verifikationsgebot. Es ist ungerecht und auch verfassungswidrig, wenn z. B. der Lohnsteuerabzug sehr genau überprüft wird, in anderen Bereichen jedoch weniger intensiv geprüft und kontrolliert wird.

Die DSTG fordert dort, wo Quellenabzüge durch Dritte erfolgen, dass diese Quellenabzüge in gleichem Umfang und gleichem Ausmaß geprüft werden - egal, um welche Einkunftsart es sich dabei handelt.

Wenn Arbeitgeber und Renten zahlende Stellen verpflichtet sind, elektronische Meldungen an die Steuerbehörden abzugeben, muss dies auch für die Einkunftsart Kapitalvermögen und für die Veräußerungsgewinne gelten. Hier fordert die DSTG den Gesetzgeber auf, entsprechende einheitliche Regelungen zu schaffen.

IV.

Verifikation

Zur verfassungsrechtlich gebotenen gerechten Besteuerung gehört zwingend eine ausreichende Verifikation. Die erklärten Zahlen und Daten müssen überprüfbar sein. Der Gesetzgeber ist gefordert, ausreichende Prüfungsrechte für die Steuerbehörden zu schaffen und den Bürgerinnen und Bürgern für alle Einkunftsarten gleichartige Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten vorzugeben.

V.

Gleichmäßiger Vollzug

Ein gleichmäßiger Vollzug erfordert annähernd gleiche Organisationsstrukturen und eine zahlen- und qualitätsmäßig gleichen Personaleinsatz in allen Finanzämtern.

Im föderalen Staatsaufbau liegt die Personalhoheit in der Verantwortung der Länder. Aus diesem Grund fordert die DSTG die Länder auf, sich für alle Bereiche an bundeseinheitlichen Personalbedarfsberechnungssystemen zu beteiligen und die errechneten Personalstellen auch entsprechend zu schaffen.

Die Bundesregierung ist gefordert, über den gleichmäßigen Vollzug in den einzelnen Bundesländern zu wachen und ggf. dafür zu sorgen, dass der gleichmäßige Vollzug gewährleistet ist.

Hierzu fordert die DSTG die Vorlage eines jährlichen Berichts zur Lage der Steuerverwaltung in den einzelnen Ländern, in denen die Fallzahlenentwicklung und der Personaleinsatz vergleichbar dargestellt werden. Die DSTG fordert weiter, dass sich der Bund an den Kosten der Prüfungsdienste entsprechend seinem Steueranteil beteiligt und den Ländern die entsprechenden Personalkostenteile erstattet.

VI.

Steuervereinfachung

Ein besonders wirksames Mittel zur Sanierung der Steuerverwaltung ist die Steuervereinfachung. Sie entlastet die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, die Beschäftigten der Steuerverwaltung und die steuerlichen Beraterinnen und Berater. Sie gibt den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern wieder die Chance, das Steuerrecht zu verstehen und ihre Rechte wahrzunehmen. Steuervereinfachung ist daher ein zentrales Element der Steuergerechtigkeit.

Steuervereinfachung kann nur durch einen Grundkonsens über die Parteigrenzen hinweg erreicht werden. Erforderlich ist auch, dass die Länder und Gemeinden in den Grundkonsens einbezogen werden und bereits im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens dieser Grundkonsens hergestellt wird.

VII.

Umsatzsteuer

Die Mehrwertsteuer ist betrugsfest zu organisieren. In Europa muss deshalb durchgängig das Ursprungslandprinzip vollzogen werden. Vorsteuerverrechnungen und -erstattungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn sichergestellt ist, dass die entsprechenden Steuern auch bezahlt sind. Ein entsprechend personell verstärkter Umsatzsteuer-Prüfdienst kann dies zeitnah sicherstellen.

Gewerbesteuer

Nach dem Wegfall der Gewerkekapitalsteuer hat für die Kommunen der Erhalt der Gewerbeertragsteuer eine hohe politische Bedeutung. Dem ist Rechnung zu tragen. Die so verbliebene Gewerbesteuer ist jedoch so zu gestalten, dass diese ohne großen Zusatzaufwand, ausgehend vom steuerlichen Gewinn, einfach und übersichtlich berechnet werden kann.

Dabei sollen, wie bisher, die Finanzämter als Grundlage den Steuermessbetrag ermitteln. Die Kommunen mit ihrem eigenen Heberecht berechnen und erheben dann die Steuern in eigener Zuständigkeit.

Grundsteuer

Die Grundsteuer als zweite wichtige Einnahme der Kommunen muss erhalten bleiben. Sie ist so zu gestalten, dass die Finanzämter die Grundlagen feststellen und die Kommunen mit ihrem eigenen Hebesatzrecht die Steuern berechnen und erheben. Grundlage für die Grundsteuer sollte der Bodenwert der unbebauten Grundstücke und der Sachwert der Aufbauten sein. Die Werte sind dann im automatisierten Verfahren im 3-Jahres-Zeitraum aktuell anzupassen. Das hierfür erforderliche Personal in den Finanzämtern ist vorzuhalten. Über eine anteilige Personalkostenerstattung durch die Kommunen wäre nachzudenken.

Kraftfahrzeugsteuer

Die Kfz-Steuer ist entweder in die Mineralölsteuer einzubauen oder so zu gestalten, dass sie klar und übersichtlich berechnet werden kann. Die Erhebung ist so zu organisieren, dass möglichst keine Rückstände auflaufen. Ein Fahrzeug kann nur zugelassen werden, wenn die Zahlung der ersten Jahressteuer nachgewiesen wird. Für den Folgezeitraum muss die Regel gelten, dass das Fahren eines Fahrzeugs, für

das die Kfz-Steuer nicht bezahlt wird, als Steuerhinterziehung verfolgt und geahndet wird.

Erbschaftsteuer

Die Erbschaftsteuer ist verfassungsfest zu gestalten. Entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist für alle Vermögenswerte der gemeine Wert Besteuerungsgrundlage. Für die Ermittlung der gemeinen Werte sind pauschalierende Wertermittlungsverfahren zu bestimmen.

Die Erbschaft gilt als Erwerb des Erben und ist deshalb bei diesem zu besteuern. Ein persönlicher Freibetrag in der Größenordnung von 500.000 € pro Erben erachtet die DSTG als sachgerecht.

Für weitere Ausnahmen oder Verschonung von Erbschaftsteuer sieht die DSTG keine Notwendigkeit. Im Falle von Betriebsübergängen sind zum Erhalt von notwendiger Liquidität großzügige Stundungsmaßnahmen ausreichend.

Es ist sicherzustellen, dass der Steuerpflichtige nicht durch Wohnsitzverlagerung oder Vermögensverlagerung der Erbschaftsteuerzahlung entgehen können.

Einkommensteuer

Der Einkommensteuertarif ist einheitlich und linear progressiv zu gestalten. Das Existenzminimum ist steuerfrei zu stellen und so hoch festzulegen, dass es deutlich über dem verfassungsrechtlichen Existenzminimum liegt.

Sicherzustellen ist, dass ein einheitlicher Einkommensbegriff für alle in anderen Gesetzen geregelten Transfer- und Sozialleistungen maßgeblich ist.

Ein einheitlicher Steuersatz für alle Einkünfte ist aus Gründen der Steuergerechtigkeit und zur Vermeidung von Ausweichstrategien notwendig.

Die definitive Abgeltungssteuer für Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne mit einem einheitlichen Steuersatz von 25 % entspricht diesem Grundsatz nicht und wird von der DSTG deshalb abgelehnt. Die Abgeltungssteuer ist ungerecht, stellt einen Störfaktor in der Steuersystematik dar und bringt Verwerfungen und Verkomplizierungen. Nach Ansicht der DSTG steht sie nicht im Einklang mit dem Gebot der gleichmäßigen Besteuerung

Familienbesteuerung

Das Ehegattensplitting in der bisherigen Form ist beizubehalten. Das Splittingverfahren ist keine Steuervergünstigung, sondern stellt das zwingend notwendige Korrektiv zum progressiv ansteigenden Tarif dar. Die Aufgabenverteilung in der Ehe liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in der freien Entscheidung der Eheleute. Die Ehegatten haben die Freiheit, über die Art und Weise der Gestaltung des ehelichen und familiären Zusammenlebens selbst zu entscheiden. Das Selbstbestimmungsrecht der Ehegatten in ihren finanziellen Beziehungen untereinander ist insoweit verfassungsrechtlich geschützt. Jede Reduzierung der Splittingwirkung schränkt die Entscheidungsfreiheit der Ehegatten ein, wie und in welchem Umfang sie die gemeinsame Aufgabe personell auf Haushalt und außerhäusliche Erwerbstätigkeit verteilen und führt zu einem verfassungsrechtlich unzulässigen Eingriff.

Das Ehegattensplitting kann nach Ansicht der DSTG jedoch zu einem Familiensplitting ausgebaut werden. In die Splittingsystematik können Kinder mit aufgenommen werden. Dies dient dem Schutz von Ehe und Familie und wäre nach Ansicht der DSTG verfassungsrechtlich möglich.

Kinderentlastung / Kindergeld

Die Kinderentlastung ist aus Sicht der DSTG deutlich zu erhöhen. Das Kindergeld ist so zu bemessen, dass über das Existenzminimum der Kinder hinaus die nötigen Kosten für Kinderbetreuung und Kindererziehung abgegolten sind.

Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten sind in der nachgewiesenen Höhe als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben voll steuerlich anzuerkennen.

Pauschalierung der Vorsorgeaufwendungen

Der Abzug von Vorsorgeaufwendungen sollte mit einer entsprechenden Erhöhung des Existenzminimums erfolgen. Der Sonderausgabenabzug könnte infolge dessen insoweit entfallen.

Besteuerung von Renten und Pensionen

Das Gleichmaß der Besteuerung von Renten und Pensionen ist auch nach der gesetzlichen Neuregelung nicht gegeben. Mindestens bis zum Erreichen der vollen Umstellung zur nachgelagerten Besteuerung werden Pensionäre im Vergleich zu Rentnern höher belastet. Dies ist durch einen entsprechenden Pensionsfreibetrag auszugleichen.

Unternehmensteuerreform

Das Ziel einer durchgreifenden Steuervereinfachung ist durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 nicht erreicht. Das einseitige Absenken des Körperschaftsteuersatzes von 25 auf 15 % ist nicht rechtsformneutral und bringt steuerrechtliche Verwerfungen mit sich. Das Absenken des Körperschaftsteuersatzes verursacht hohe Steuerausfälle, die die mit Neuverschuldungen behafteten öffentlichen Haushalte nicht verkraften können.

Pendlerpauschale

Der breiten Masse der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler - hier vor allem den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern - wurde mit der Begründung leerer Kassen die Pendlerpauschale gekürzt. Nach der Neuregelung werden für die ersten 20 km keine Werbungskosten mehr berücksichtigt.

Die DSTG sieht dies als verfassungsrechtlich problematisch an, weil die Nichtberücksichtigung der Fahrtkosten für die ersten 20 km einen Verstoß gegen den Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit darstellt. Die Ausgaben, die notwendigerweise getätigt werden müssen, um Beruf und Erwerb nachgehen zu können, müssen vom Grundsatz her von der Besteuerungsgrundlage abziehbar sein.

Weil Privatinteresse und berufliche Notwendigkeiten nicht eindeutig abgegrenzt werden können, ist eine Pauschalierung möglich. Dies kann jedoch im Ergebnis nicht dazu führen, dass die erste Teilstrecke von 20 km überhaupt keine steuerliche Berücksichtigung mehr erfährt.

VIII.

Bekämpfung der Schattenwirtschaft

Die Schattenwirtschaft ist nach wie vor eine bedrohliche wirtschaftliche Größe. Alljährlich werden etwa 16 % des Bruttosozialprodukts durch Schattenwirtschaft und Steuerkriminalität am Fiskus vorbeigeschleust. Schattenwirtschaft und die damit zusammenhängende Steuerkriminalität und -hinterziehung können mit einer intakten und leistungsfähigen Finanzverwaltung zwar nicht gänzlich verhindert, aber wirksam bekämpft werden. Mit der Bekämpfung der Schattenwirtschaft wird Manövriermasse für Steuerentlastungen geschaffen. Für die wirksame Bekämpfung der Steuerkriminalität ist zwingend mehr Personal erforderlich.

Die DSTG fordert die personelle Aufstockung der Außendienste, insbesondere der Steuerfahndung, damit diese in die Lage versetzt wird, nicht nur auflaufende Fälle zu bearbeiten sondern auch vorbeugend Fälle von Steuerhinterziehung aufzuspüren.

IX.

Gesetzliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung

Zur wirksamen Durchsetzung des Steueranspruchs sind Änderungen der Abgabenordnung notwendig.

Die DSTG sieht folgende Änderungen als unabdingbar an:

§ 30 AO (Steuergeheimnis)

In § 30 AO, der das Steuergeheimnis regelt, sollte ergänzt werden, dass der Schutz durch das Steuergeheimnis entfällt, wenn in der Öffentlichkeit Behauptungen aufgestellt werden, die die Steuerverwaltung oder die Angehörigen der Steuerverwaltung diffamieren.

Weiter wäre in § 30 AO aufzunehmen, dass im Falle der nachgewiesenen Steuerhinterziehung der Schutz des Steuergeheimnisses entfällt.

§ 30 a AO (Schutz von Bankkunden)

§ 30 a AO ist ersatzlos zu streichen. Schutzwürdige Belange der ehrlichen Steuerzahlerin bzw. des ehrlichen Steuerzahlers gegenüber dem Finanzamt gibt es nicht, weil diese bzw. dieser dem Finanzamt alle steuerlich relevanten Tatsachen vollständig mitteilt.

§ 30 a AO schützt folglich nur die unehrlichen Steuerzahler. § 30 a AO verhindert auch nicht die Kapitalflucht, sondern erleichtert sie vielmehr, weil Transaktionen für die Steuerverwaltung nicht sichtbar werden.

§ 30 a AO gilt zudem nicht in Strafverfahren - er gaukelt nur eine vermeintliche Sicherheit vor den Finanzbehörden vor und verleitet u. U. erst zur Steuerhinterziehung.

§ 42 AO (Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten)

Die Vorschrift ist wirkungsvoller zu gestalten, so dass Verlagerungsmodellen wirksamer begegnet werden kann. Gestaltungen, deren wirtschaftliches Ergebnis überwiegend das „Sparen von Steuern“ ist, sollten steuerlich nicht anerkannt werden.

§ 88 AO

Der Untersuchungsgrundsatz des § 88 AO ist wirkungsvoller auszugestalten. Die im AO – Anwendungserlass getroffene Aussage, wonach für den Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass die Angaben des Steuerpflichtigen vollständig und richtig sind, wird in der Praxis oft durch das Gegenteil belegt.

X.

Zuständigkeit des Bundes

Bundessteuerverwaltung

Die im politischen Raum aufgestellte Forderung nach einer kompletten Überführung der Steuerverwaltung von Landes- in Bundeshand wird von der DSTG abgelehnt. Für eine Überführung besteht keine Notwendigkeit. Die Arbeit der Verwaltung wird dadurch nicht effizienter, sondern aufgrund der Organisationsstrukturen einer Großbehörde nach Ansicht der DSTG eher schwerfälliger.

Finanzverwaltungsgesetz

Die DSTG sieht allerdings die Notwendigkeit, dass der Bund, der zur Hälfte Steuergläubiger ist, mehr Einfluss auf den Vollzug der Steuergesetze haben muss, als dies bisher der Fall ist. Diesem Umstand kann dadurch Rechnung getragen werden, dass dem Bund über das Finanzverwaltungsgesetz weitere Befugnisse eingeräumt werden.

Der Bund erhält die Zuständigkeit für die Koordinierung und Steuerung einer bundeseinheitlich anwendbaren Software.

Der Bund kann sich mit eigenen Prüfungskräften an der Prüfung von Konzernen und Großbetrieben beteiligen. Wenn die Länder wegen des Fehlens eigener Kapazitäten nicht zeitnah prüfen können, hat der Bund ebenfalls die Möglichkeit, selbstständig Großbetriebe und Konzerne zu prüfen. Der Bund baut hierfür seinen Prüfungsdienst entsprechend personell aus.

Steuerbeamtenausbildungsgesetz

Der Bund behält wie bisher die Zuständigkeit für das Steuerbeamtenausbildungsgesetz, er trägt damit für eine bundeseinheitliche Ausbildung der Steuerbeamtinnen und -beamten Sorge.

Gesetzes-Controlling

Der Bund betreibt eine konsequente Gesetzesfolgenabschätzung.

Der Bund berichtet jährlich dem Deutschen Bundestag über die Situation der Steuerverwaltung insgesamt. Er erstellt dabei nach einheitlichen Kriterien Übersichtsstatistiken, die dem Plenum des Deutschen Bundestages vorgelegt werden. Damit soll dem für die Gesetzgebung verantwortlichen Parlament sichtbar gemacht werden, was in der Steuerverwaltung umsetzbar ist und was nicht.

XI.

Die Neuordnung des Finanzausgleichs – eine Chance für die Finanzverwaltung

Der geltende Finanzausgleich fördert das Desinteresse der Länder an einer Stärkung der Finanzautonomie.

Er schwächt Bestrebungen, über eine leistungsfähigere Finanzverwaltung auf Grundlage geltender Steuergesetzgebung vorhandene Steuerquellen zu erschließen. Die Gründe dafür sind offenkundig:

- je mehr ausgleichspflichtige Länder dem Finanzausgleich Steuermittel zukommen lassen müssen, desto weniger sind diese an der Ausschöpfung ihrer Steuerquellen interessiert,
- das Interesse der ausgleichsberechtigten Länder reduziert sich eklatant, wenn verbesserte Steuereinnahmen ihre Anspruchsberechtigung mindern,

Der Finanzausgleich ist daher so zu gestalten, dass das Interesse der Länder an der Ausschöpfung ihrer Steuerquellen nicht gehemmt, sondern verstärkt wird.

Die DSTG schlägt dafür folgende Möglichkeiten vor:

- ein neues Kriterium in den Finanzausgleich einzuführen (Steuerausschöpfungsquote)
- den Bund zu verpflichten, einen Anteil der Personalkosten der Länder zu übernehmen (Personalkostenbeteiligung)
- eine Verteilung der Kosten der Steuerverwaltung auf die drei am Steueraufkommen partizipierenden Gebietskörperschaften.

- **Steuerausschöpfungsquote**

Nach den Vorschlägen des wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen sollen Einnahmen aus einer „normalen Steuerkraft“ nicht in die Finanzausgleichsrechnung einbezogen werden. An diesen Gedanken des wissenschaftlichen Beirats ist anzuknüpfen:

Dabei ist das Merkmal der „normalen Steuerkraft“ auf die Steuermehreinnahmen auszudehnen, die durch die bessere personelle Ausstattung der Finanzämter erzielt werden (Steuerausschöpfungsquote).

Ausgangspunkt ist das Steueraufkommen auf der Grundlage der aktuellen volkswirtschaftlichen Rahmendaten. Stärkt ein Bundesland die Leistungskraft der Finanzverwaltung, in dem es ihre personelle Ausstattung in quantitativer und qualitativer Hinsicht (Verbesserung der beruflichen Perspektiven usw.) verbessert, und erhöht sich dadurch das Steueraufkommen – überproportional zu den volkswirtschaftlichen Rahmendaten – ist von einer Kausalität zwischen der

verbesserten Leistungskraft der Finanzverwaltung und der erhöhten Steuerkraft als „übernormalen Steuerkraft“ auszugehen. Die Differenz zwischen der normalen Steuerkraft und der so definierten übernormalen Steuerkraft eines Bundeslandes bildet die Steuerausschöpfungsquote. Sie ist nicht in die Finanzausgleichsregelungen einzubeziehen.

- **Personalkostenbeteiligung des Bundes**

Der Bund ist Urheber der Steuergesetze und damit verantwortlich für die Arbeitsflut in den Finanzbehörden. Er bringt Gesetze und Verwaltungsnormen in die Finanzverwaltung der Länder hinein, ohne sich darum zu kümmern, wie diese in den Ländern angewendet werden können. Dabei muss er – im Hinblick auf das Ausmaß seiner unmittelbaren Steuerberechtigung – ein großes fiskalisches Interesse an einer leistungsfähigen Finanzverwaltung haben, die seine Gesetze in seinem Auftrag ausführt.

Es wäre daher konsequent, wenn sich der Bund an den Personalkosten der Länder in einem bestimmten Umfang beteiligt. Dies stärkt das Interesse der Länder, eine an den Aufgaben orientierte Personalpolitik zu betreiben und die Leistungsfähigkeit ihrer Finanzverwaltung und damit die Erschließung der vorhandenen Steuerquellen zu verbessern.

Unabdingbar ist es daher, dass bei Novellierungen von Steuergesetzen der Personalmehr- bzw. Personalminderbedarf ausgewiesen werden muss. Ähnlich wie die Bürokratiekostenabschätzung des Normenkontrollrates muss eine Abschätzung zu den personellen Folgewirkungen der entsprechenden Änderungsvorschriften angefügt werden.

- **Verteilung der Kosten der Steuerverwaltung auf die einzelnen Gebietskörperschaften**

Das Steueraufkommen der Gemeinschaftssteuern verteilt sich auf die drei Gebietskörperschaften Bund, Länder und Kommunen. Von daher wäre es folgerichtig, die Kosten der Steuerverwaltung entsprechend dem Verteilungsschlüssel der Gemeinschaftssteuern auf die drei Gebietskörperschaften aufzuteilen.

Die Diensttherreneigenschaft bleibt davon unberührt. Es würde sich lediglich um einen Verteilungsschlüssel für die Gesamtkosten der Steuerverwaltung, die im Verrechnungswege auszugleichen wären, handeln.

XII.

Europa

Die soziale Gerechtigkeit ist das Fundament des modernen Rechtsstaats. Soziale Gerechtigkeit entsteht nur dann, wenn ein Kernstück gewährleistet ist - die gleichmäßige Besteuerung über die Steuergesetze und über ihren Vollzug. Je stärker Europa zusammenwächst, desto mehr wird deutlich, wie Finanzsysteme ein Gestaltungsfaktor der sozialen Gerechtigkeit geworden sind.

Richtlinie gegen Steuerdumping

Die Globalisierung der Weltwirtschaft fördert Steuerdumping. Dieses nimmt bei fortschreitender Integration und Wachstum im globalen Wettbewerb immer größere Dimensionen an. Gewinne werden in Niedrigsteuergelände verlagert. Dies bewirkt Steuerausfälle in den Ländern, in denen sich die wirtschaftliche Tätigkeit entfaltet.

Steuerdumping verzerrt nicht nur den Wettbewerb, Steuerdumping blockiert die soziale Gerechtigkeit. Briefkastenfirmen sind mobil, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit ihren sozialen Bindungen weniger. Dadurch wird die Steuerlast in Europa und der Welt immer stärker auf die abhängig Beschäftigten verlagert.

Zur Eindämmung des Steuerdumpings ist eine entsprechende EU-Richtlinie erforderlich, die faire Regelungen verbindlich vorgibt.

Zinsrichtlinie

Mit der Einführung einer einheitlichen europäischen Währung - dem Euro - wurde die Kapitalanlage im europäischen Ausland stark vereinfacht. Die Ermittlungsmöglichkeiten der nationalen Steuerbehörden enden jedoch an den Landesgrenzen. Notwendig ist daher eine einheitliche Informationsverpflichtung des die Kapitalerträge auszahlenden ausländischen Instituts gegenüber der Steuerverwaltung des Landes, in dem der Anleger seinen Wohnsitz hat. Die europäische Zinsrichtlinie ist so zu verbessern, dass alle erkannten Lücken geschlossen werden. Weiterhin ist es notwendig, dass sich alle europäischen Staaten der Verpflichtung aus der Zinsrichtlinie unterziehen.

Amts- und Rechtshilfe

Die Zusammenarbeit der Steuerverwaltungen der Mitgliedsstaaten ist zu verbessern. In allen Ländern sind Beauftragte für die Amts- bzw. Rechtshilfe zu benennen, die im ständigen Kontakt miteinander stehen und die Durchgriffsrechte in ihren nationalen Steuerverwaltungen haben.